

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung -**  
**der Verbandsgemeinde Bodenheim**  
Nichtamtliche Fassung vom 01. Januar 2002

**§ 1**

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

Auslagen sind in den Gebührensätzen nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben. Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn ansonsten Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für fachliche Stellungnahmen oder Gutachten geltend gemacht.

**§ 3**

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner / innen haften als Gesamtschuldner / innen.

**§ 4**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht in der Kostenentscheidung ein späterer Zeitpunkt benannt ist.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1997 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 06/97). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen  
Vom 01. Januar 2002 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 44/01),  
vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 01/05).

## **Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim**

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
1.1.	Schmutzwasser	25,00 €
1.2.	Oberflächenwasser	25,00 €
2.	Beschränkungen und Ausnahmen nach § 3 AES	40,00 €
3.	Genehmigung und Ausschluss von Anschluss- und Benutzung für	
3.1.	Garagen, Stell- und Parkplätze	35,00 €
3.2.	An- und Umbauten	35,00 €
3.3.	Wochenendhäuser	35,00 €
3.4.	Wohnhäuser	80,00 €
3.5.	Gewerbebetriebe	120,00 €
3.6.	Industriebetriebe	150,00 €
3.7.	Dienstleistungsbetriebe (z. B. Verwaltungen, Arzt- und Zahnarztpraxen)	95,00 €
3.8.	Landwirtschaftliche Betriebe	80,00 €
3.9.	Öffentliche Flächen (z. B. Sportplätze, Friedhöfe)	95,00 €

Sind mehrere gebührenrechtliche Tatbestände erfüllt, fallen die entsprechenden Gebührensätze nebeneinander an.